

1. Geltungsbereich & Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen, Leistungen, Werkleistungen sowie sonstigen Nebenleistungen der Hollnack GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.
- 1.4 Maßgeblich für die Auslegung von Handelsklauseln sind die aktuellen INCOTERMS.

2. Angebot, Unterlagen, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Vertragsgrundlage ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
- 2.3 Der Auftragnehmer behält das Eigentum und alle Nutzungsrechte an seinen:
 - Zeichnungen, Modellen, Konstruktionen, technischen Unterlagen,
 - Schweißanweisungen (WPS), Prüfunterlagen, Berechnungen,
 - 3D-Daten, Vorrichtungen, Werkzeugen, Konzepten, Produktdesigns.Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 2.4 Unterlagen aus der Angebotserstellung werden drei Monate nach Angebotsdatum vernichtet, sofern kein Auftrag zustande kommt.
- 2.5 Mündliche oder andere Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

3. Leistungsumfang & Normen

- 3.1 Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung qualifizierte Subunternehmer einsetzen.
- 3.3 Es gelten die jeweils vereinbarten Normen und Zertifizierungen.
- 3.4 Konstruktions- oder Fertigungsänderungen aufgrund technischer Notwendigkeiten oder Normanforderungen sind zulässig, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.5 Dokumentationsleistungen (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse, Prüfprotokolle, Messberichte, Nachweise) werden gesondert berechnet, sofern nicht im Angebot enthalten.

4. Beistellungen des Auftraggebers

- 4.1 Beigestellte Materialien müssen vollständig, fristgerecht, funktionsfähig und kostenfrei angeliefert werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keinerlei Haftung oder Versicherungsschutz.
- 4.3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für:
 - Qualität, Eignung und Verwendbarkeit
 - korrekte Maße, Spezifikationen, Werkstoffe
- 4.4 Eine Prüfung erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung und gegen Berechnung.
- 4.5 Fehler, Verzögerungen oder Mängel aufgrund beigestellter Materialien gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

5. Lieferzeit, Verzögerungen & höhere Gewalt

- 5.1 Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 5.2 Fristen beginnen erst nach vollständiger Klärung aller technischen Details, Bereitstellung aller Unterlagen und, sofern vereinbart, Zahlungseingang von Anzahlung/Vorauszahlung.
- 5.3 Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Materialengpässe, Krankheit, behördliche Auflagen, Störungen der Lieferkette) verlängern die Lieferfrist angemessen.
- 5.4 Bei vom Auftraggeber verursachtem Annahmeverzug oder fehlender Mitwirkung ist der Auftragnehmer berechtigt:
- Waren auf Kosten des Auftraggebers einzulagern,
 - den Gefahrenübergang vorzuziehen,
 - Mehraufwendungen zu berechnen.
- 5.5 Schadensersatz wegen Verzugs ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Versand, Verpackung & Gefahrenübergang

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk.
- 6.2 Die Gefahr geht über:
- bei Kaufverträgen: mit Übergabe an Spediteur/Frachtführer
 - bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn Versand sich aus Gründen des Auftraggebers verzögert
 - bei Werkverträgen: spätestens mit Abnahme bzw. fiktiver Abnahme
- 6.3 Versandart, Transportmittel und Spediteur dürfen vom Auftragnehmer gewählt werden, sofern der Auftraggeber keine Weisungen erteilt.
- 6.4 Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.
- 6.5 Wenn nicht anders vereinbart, wird die Ware handelsüblich oder unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
- 6.6 Erfolgt die Lieferung frei Lieferadresse des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber für die Abladung verantwortlich.

7. Abnahme (Werkverträge)

- 7.1 Die Abnahme erfolgt am Sitz des Auftragnehmers bzw. am vereinbarten Ort.
- 7.2 Der Auftragnehmer kann eine Werksabnahme verlangen.
- 7.3 Reagiert der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen auf eine Mitteilung der Abnahmebereitschaft, gilt die Leistung als abgenommen.
- 7.4 Nutzung der Ware oder Inbetriebnahme gilt ebenfalls als Abnahme.
- 7.5 Kosten für Zweit- oder Ersatzabnahmen trägt der Auftraggeber.
- 7.6 Der Auftraggeber kann die Entgegennahme unserer Lieferung/Leistung nur bei wesentlichen Mängeln verweigern.

8. Preise, Zuschläge & Dokumentationskosten

- 8.1 Preise gelten ab Werk zzgl. MwSt.
- 8.2 Nicht enthalten sind:
- Verpackung, Transport, Versicherung
 - Dokumentation, Prüfzeugnisse, Prüfungen
 - Montage, Rüstzeit, Wartezeiten

8.3 Mindermengenzuschläge, Materialteuerungszuschläge, Überstunden-/Nachtzuschläge sowie variable Preisbestandteile werden gesondert berechnet.

8.4 Teuerungs- und Rohstoffklausel (Preisgleitung):

Ändern sich Material-, Energie-, Fracht-, Lohn- oder Beschaffungskosten zwischen Angebot und Lieferung, ist der Auftragnehmer berechtigt, Preise entsprechend anzupassen.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Skonto wird nicht gewährt.

9.3 Zahlungen werden stets auf die älteste offene Forderung angerechnet.

9.4 Bei Zahlungsverzug:

- Verzugszinsen: 9 Prozentpunkte über Basiszins
- Berechnung aller entstehenden Kosten
- Lieferstopp und Zurückbehalt von Waren/Teilen

9.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, Forderungen sind rechtskräftig, unbestritten oder anerkannt.

9.6 Bei Zahlungsschwierigkeiten (z.B. Bonitätsverschlechterung) kann der Auftragnehmer Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

10.2 Bei Weiterverarbeitung oder Verbindung entsteht Miteigentum zugunsten des Auftragnehmers.

10.3 Der Auftraggeber tritt Forderungen aus Weiterverkauf oder Verbau bereits jetzt an den Auftragnehmer ab.

10.4 Der Auftraggeber verwahrt Vorbehaltsware unentgeltlich.

10.5 Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung) muss der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

10.6 Bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere Zahlungsverzug – darf der Auftragnehmer die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen.

11. Gewährleistung & Haftung

11.1 Der Auftraggeber muss gelieferte Ware sofort prüfen (§ 377 HGB).

11.2 Keine Haftung besteht bei:

- fehlerhaften beigestellten Materialien
- Bedienfehlern, unsachgemäßer Nutzung
- Einsatz im Mehrschichtbetrieb (wenn nicht vereinbart)
- eigenmächtigen Reparaturen / Modifikationen
- fehlender Wartung
- natürlichem Verschleiß

11.3 Der Auftragnehmer entscheidet über Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatz).

11.4 Schadensersatz ist ausgeschlossen, außer bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dann begrenzt auf vorhersehbaren Schaden)

11.5 Verjährung:

- 12 Monate nach Gefahrenübergang
- 24 Monate bei Garantie oder in gesetzlich zwingenden Fällen

12. Haftungsbeschränkungen

12.1 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.2 Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

13. Recht/Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen des internationalen Privatrechts.

13.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

14.3 Die Aufrechnung durch den Auftraggeber oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

14.4 Besteht eine Verpflichtung des Auftraggebers zum Schadensersatz statt Leistung (z.B. wegen Nichterfüllung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises/vereinbarten Werkslohnes nach fruchtloser Fristsetzung), so können wir vom Auftraggeber unter Rücknahme des Liefergegenstandes einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werkslohnes verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei nachzuweisen, dass unser Schaden tatsächlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt uns vorbehalten.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verarbeitet. Die Datenschutzinformationen gemäß DSGVO sind unter <https://www.hollnack.com/datenschutz>